

Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise Gewerbe für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH

- für die Grundversorgung von Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh
- für die Ersatzversorgung von Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh bis 100.000 kWh ohne registrierende Leistungsmessung

Preise gültig ab 01.01.2026

Wortlaut der Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH:

Die Stadtwerke Viernheim GmbH (SWV) führt im Netzgebiet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Grundversorgungspflicht nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG durch, sowie nach § 38 EnWG die Ersatzversorgung.

Haushaltskunden im Sinne des EnWG sind „*Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.*“

Für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh pro Jahr gelten die umseitigen „Allgemeinen Preise“.

Gewerbekunden mit einem jährlichen Verbrauch über 10.000 bis 100.000 kWh (ohne registrierende Leistungsmessung) werden für maximal 3 Monate zu den umseitigen „Allgemeinen Preisen“ in der Ersatzversorgung beliefert. Für diese Kunden ist der Abschluss eines Sondervertrages innerhalb dieser Frist zwingend erforderlich.

Strompreise

Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9. bis 11 EnWG, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben. Die Wasserstoffumlage wird derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet. Der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung kann nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemeinsam mit der § 19 StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet werden.

Zusätzlich fällt auf die genannten Preisbestandteile die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro, die Bruttopreise sind gerundete Werte.

Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Viernheim geschlossenen Konzessionsvereinbarung beträgt die Konzessionsabgabe bei Eintarifmessung bzw. in der Hochtarifzeit 1,89 Cent/kWh (netto 1,59 Cent/kWh). In der Niedertarifzeit beträgt die Konzessionsabgabe 0,73 Cent/kWh (netto 0,61 Cent/kWh).

Schwachlastregelung

Soweit die Erfassung des Verbrauchs getrennt nach Hochtarif- und Niedertarifzeit erfolgt, wird das Arbeitsentgelt für die jeweiligen Zeitabschnitte gemäß beigefügtem Preisblatt (Zweitarif) berechnet.

HT = Hochtarifzeit; NT = Niedertarifzeit

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) wird vom Netzbetreiber festgelegt und beträgt derzeit täglich 8 Stunden in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr.

Weitere Tarife

Neben der Grundversorgung bietet die Stadtwerke Viernheim GmbH auch Sonderverträge mit günstigeren Konditionen an.

Hinweise

Weitere Informationen zu den Netzentgelten finden Sie auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Viernheim Netz GmbH unter www.swv-netz.de.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie im Internet auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Gewerbe

Der Grundversorgungstarif setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent/kWh) und einem jährlichen Grundpreis (Euro/Jahr) zusammen. In den Brutto-Preisen sind 19% Mehrwertsteuer enthalten.

Tarif	Grundversorgung Eintarif		Grundversorgung Zweitarif	
	netto	brutto	netto	brutto
Grundpreis (Euro/Jahr) ^{1) 2)} konventioneller Zähler	133,60	158,98	147,00	174,93
Arbeitspreis (Cent/kWh)	36,117	42,98	HT 36,117 NT 35,117	HT 42,98 NT 41,79

¹⁾ Für einen Stromwandler wird ein Zuschlag von brutto 40,46 Euro/Jahr (34,00 Euro netto) erhoben.

Erläuterung zu der Zusammenstellung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Staatlich veranlasste Preisbestandteile (Cent / kWh)	Grundversorgung Eintarif		Grundversorgung Zweitarif	
	ET	HT	NT	
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	
Konzessionsabgabe	1,590	1,590	0,610	
KWKG-Umlage	0,446	0,446	0,446	
Offshore-Netzzulage	0,941	0,941	0,941	
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559	1,559	1,559	
Summe	6,586	6,586	5,606	

Regulatorische Preisbestandteile (Netzentgelte und Messstellenbetrieb)	Grundversorgung Eintarif		Grundversorgung Zweitarif	
	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	7,980		7,980	
Grundpreis Netz		95,00		95,00
Tarifschaltung				9,83
Messstellenbetrieb ¹⁾ (konventioneller Zähler)		8,85		14,51
Summe	7,980	103,85	7,980	119,34

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb und Service):

Grundversorgerleistung	Grundversorgung Eintarif		Grundversorgung Zweitarif	
	ET	HT	NT	
am Grundpreis (Euro/Jahr)	29,75		27,66	
am Arbeitspreis (Cent/kWh)	21,551	21,551	21,531	

²⁾ Grundpreis bei anderen Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes:

Grundpreis in (Euro/Jahr) ¹⁾	Grundversorgung Eintarif		Grundversorgung Zweitarif	
	netto	brutto	netto	brutto
ohne Messstellenbetrieb	124,75	148,45	132,49	157,66
Moderne Messeinrichtung	145,76	173,45	153,50	182,67
Intelligentes Messsystem ≤ 6.000 kWh	149,96	178,45	157,70	187,66
Intelligentes Messsystem > 6.000 ≤ 10.000 kWh	158,36	188,45	166,10	197,66
Intelligentes Messsystem >10.000 ≤ 20.000 kWh	166,77	198,46	174,51	207,67
Intelligentes Messsystem >20.000 ≤ 50.000 kWh	217,19	258,46	224,93	267,67
Intelligentes Messsystem >50.000 ≤ 100.000 kWh	242,40	288,46	250,14	297,67
Intelligentes Messsystem nach §14a des EnWG	166,77	198,46	174,51	207,67

¹⁾ Für einen Stromwandler wird ein Zuschlag von brutto 40,46 Euro/Jahr (34,00 Euro netto) erhoben.